



öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 21.06.2021

An
Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller
Vorsitzender des Rates
der Landeshauptstadt Düsseldorf

**Antrag der Ratsfraktion SPD/Volt
zur Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 01.07.2021**

Betrifft:

Antrag der Ratsfraktion SPD/Volt: Covid-19-Impfangebote für Menschen in der Prostitution in Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der Ratsfraktion SPD/Volt bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am 1. Juli 2021 zu nehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen, Trägern, dem Ordnungsamt und dem Gesundheitsamt Düsseldorf zeitnah Impfangebote gegen Covid-19 für in Düsseldorf tätige Menschen in der Prostitution zu machen. Die Verwaltung wird gebeten, dabei besonders Personen ohne Krankenversicherung oder hausärztliche Registrierung zu berücksichtigen.

Begründung:

Menschen in der Prostitution dürfen im Hinblick auf das Impfangebot gegen Covid-19 nicht vergessen werden. Da nicht alle in diesem Bereich tätigen Personen über eine Krankenversicherung verfügen und/ oder nicht hausärztlich versorgt werden, ist es besonders wichtig hierfür Lösungen zu erarbeiten und gezielt mit Vertreter:innen der Stadt, Beratungsstellen und Trägern Betroffene anzusprechen.

Laut Expert:innen hatte die pandemische Lage zum Zeitpunkt hoher Inzidenzwerte in Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, wo "jegliche sexuelle Dienstleistungen" verboten waren, zu einem deutlichen Anstieg illegaler Prostitution geführt. Auf einschlägigen und frei zugänglichen Internetportalen wurde indes ungehindert auch für Sexarbeit etwa in Düsseldorf, Köln, Essen und Dortmund geworben.

Laut der Corona Schutzverordnung ab 10.06.2021 ist der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.

Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Raub

Marina Spillner